

Satzung

des Vereins

Kirrweiler. Kann's. e.V.

in der Fassung vom 15.10.2019

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Kirrweiler. Kann's. e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kirrweiler.
3. Seine Mitglieder sind auf Antrag Mitglieder des Vereins „SÜDLICHE WEINSTRASSE e.V.“ (Dachverband).

§ 2 Zweck, Aufgabe und Ziele

1. Der Verein verfolgt den Zweck durch eine Zusammenarbeit seiner Mitglieder mit allen an den Belangen der Ortsgemeinde Kirrweiler beteiligten Leistungsträgern, Einwohnern und Einrichtungen die Weiterentwicklung und den Ausbau der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und natürlichen örtlichen Verhältnisse zu betreiben.
2. Durch Aufgliederung des Vereins in einzelne Bereiche wie Gewerbe/Handel/ Dienstleistungen, Beherbergungsbetriebe/Zimmervermieter/ Weinbau/Gastronomie (Weintourismus), Nachbarschaftshilfe, Private, Vereine und Gemeinde mit Tourist-Information („i-Punkt“), sollen auf breiter Grundlage gezielte Aktionen erfolgen oder unterstützt werden.

Für die einzelnen Bereiche kann jeweils eine eigene Vereinsordnung geschaffen werden, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3. Seine Ziele soll der Verein insbesondere in enger Zusammenarbeit verfolgen mit
 - a. der Bevölkerung.
Der Verein soll die Bevölkerung über die Leistungen seiner Mitglieder informieren und im Dialog mit der Bevölkerung die Zukunft der Gemeinde positiv mitgestalten.
 - b. der Gemeindeverwaltung und ihrer Organe.
Der Verein soll die Belange seiner Mitglieder formulieren und vertreten und seine Mitglieder über Vorhaben und Themen aufklären.

- c. den einzelnen Mitgliedern.
Der Verein soll den Gemeinschaftssinn der Mitglieder untereinander fördern und diese über aktuelle Themen und Neuerungen informieren.
4. Der Verein ist Bindungsglied zwischen den Mitgliedern und zur Ortsgemeinde. Er organisiert und unterstützt die Aktivitäten seiner Mitglieder und der Region.
5. Der Verein „Kirrweiler. Kann's. e.V.“ verfolgt seine Ziele durch Kooperation mit regionalen und überregionalen Vereinigungen, verschiedensten Leistungsträgern und Institutionen, insbesondere der Ortsgemeinde Kirrweiler, dem Dachverband des Vereines SÜDLICHE WERINSTRASSE e. V. und anderen Wirtschafts- und Tourismusorganisationen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied von Kirrweiler. Kann's. e.V. können auf schriftlichen Antrag natürliche oder juristische Personen werden. Stimmrecht haben nur voll Geschäftsfähige.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstandschafft mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Kündigung an den Gesamtvorstand mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende.
 - b. durch Tod.
 - c. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsziele verstößt.
3. Der Ausschluss ist von der Gesamtvorstandschafft auszusprechen. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung der Gesamtvorstandschafft ist endgültig und lässt keine Berufung zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 4 Beiträge, Umlagen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung umfasst bis zu 7 Mitglieder.
Er besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden (m/w)

2. dem stellvertretenden Vorsitzenden (m/w)
 3. dem Kassenwart (m/w)
 4. dem Schriftführer (m/w)
 5. bis zu zwei Beisitzern (m/w)
 6. dem jeweiligen Ortsbürgermeister (m/w)
2. Der jeweilige sich im Amt befindende Ortsbürgermeister (m/w) gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an.
 3. Der Vorsitzende leitet alle Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
 4. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Vertretungsberechtigte im Sinn des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und sein Vertreter. Alle sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
 5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
 6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail. In der Regel wird zwei Wochen, in dringenden Fällen mindestens vier volle Tage vor der Sitzung eingeladen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 8. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere fachkundige Personen sowie Bereichsleiter/innen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
 9. Dem Vorstand obliegt die Aufgabe der Leitung des Vereines. Er ist für die Ausführung der in der Satzung gestellten Aufgaben gem. § 2 zuständig. Weiter obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 7 Wahlen

1. Der Gesamtvorstand und zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, durch die Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben jedoch bis zu wirksamen Neuwahlen im Amt.

2. Die Wahlen sind einzeln und auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim durchzuführen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
 - d. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins,
 - e. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Jährlich soll im ersten Quartal die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Kirrweiler (Verbandsgemeinde Maikammer) einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem sonstigen Mitglied des Vorstandes geleitet. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Personen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Nach Antragstellung ist die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 6 Wochen einzuberufen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Falls die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, sind der Vorsitzende und der Ortsbürgermeister einzeln die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandenem Vermögen fällt treuhänderisch an die Gemeinde Kirrweiler und ist bei einer Neugründung innerhalb von 5 Jahren dem wiedergegründeten Verein zurückzugeben. Nach dieser Frist verfällt es an die Gemeinde Kirrweiler.

Kirrweiler, den 15. Oktober 2019

Vorsitzender

Protokollführer

Die Änderungen in der Satzung vom 23. Juni 2016 wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.10.2019 beschlossen.